

COMMERZBANK AKTIENGESELLSCHAFT

Frankfurt am Main

Endgültige Bedingungen

vom 13. August 2015

gemäß § 6 Abs. 3. Wertpapierprospektgesetz

zur Begebung von neuen Wertpapieren

für

Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 6x Long Silver 2 Index

zum

Basisprospekt

vom 2. Juli 2015

über

Unlimited [Easy] Faktor-Indexzertifikate

COMMERZBANK 

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 2. Juli 2015 über Unlimited [Easy] Faktor Indexzertifikate (der "Basisprospekt") und den dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2003/71/EG werden in elektronischer Form auf der Website der Commerzbank Aktiengesellschaft www.zertifikate.commerzbank.com veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos vom Hauptsitz der Commerzbank Aktiengesellschaft (Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) angefordert werden.

Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate erforderlichen Angaben zu erhalten.

Alle im Basisprospekt gekennzeichneten Optionen, die sich auf Unlimited Faktor-Indexzertifikate bezogen auf den Basiswert Index beziehen, sind zu berücksichtigen.

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Informationen über den Basiswert:

Informationen über den den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegenden Index sind im Internet unter www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Angebot und Verkauf:

Die Commerzbank bietet vom 13. August 2015 an jeweils 10.000.000 Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 6x Long Silver 2 Index zum Verkauf an.

Der anfängliche Verkaufspreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entspricht EUR 9,17.

Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten.

Valutatag:

18. August 2015

Clearing Nummern:

WKN: CN4BD0

ISIN: DE000CN4BD04

Währung der Wertpapieremission:

EUR

Börseneinführung:

Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt der Börse Frankfurt Zertifikate Premium und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

Anwendbare Besondere Risiken:

2.2 Abhängigkeit der Einlösung der Zertifikate von der Wertentwicklung des dem Index zugrunde liegenden Futures-Kontrakts (Long)

- 2.7 Hebelkomponente (Long)
- 2.11 Zinskomponente bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten bezogen auf einen Futures-Kontrakt
- 2.18 Indexgebühren bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten
- 2.19 Wechselkursrisiken
- 2.20 Faktor Index

EMISSIONSBEDINGUNGEN

für

Unlimited Faktor-Indexzertifikate

§ 1 FORM

1. Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate (die "**Zertifikate**") der Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") werden durch ein Inhaber-Sammelzertifikat (die "**Globalurkunde**") verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Zertifikate ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die "**Inhaber von Zertifikaten**") auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen. Den Inhabern von Zertifikaten stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effektingiroverkehr sind die Zertifikate in Einheiten von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.
4. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten weitere Zertifikate mit im wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zu einer einheitlichen Serie von Zertifikaten konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.

§ 2 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"**Ausgabetag**" ist der 13. August 2015.

"**Basiswert**" ist der Faktor 6x Long Silver 2 Index. Das dem Index zugrunde liegende Indexkonzept ergibt sich aus der diesen Emissionsbedingungen als Anlage beigefügten Indexbeschreibung (die "**Indexbeschreibung**").

"**Bewertungstag**" ist der jeweilige Einlösungstermin.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei Zahlungsgeschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des Index nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 13 bekannt machen.

"**Bezugsverhältnis**" wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht 1,0.

"**Fälligkeitstag**" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"**Geschäftstag**" ist ein Tag, an dem die Indexberechnungsstelle gemäß der Indexbeschreibung üblicherweise den Index berechnet und veröffentlicht.

"**Marktstörung**" bedeutet (i) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des im Index enthaltenen Futures-Kontraktes an der Terminbörse oder dem Handelssystem, dessen Kurse für die Ermittlung des Index herangezogen werden, oder (ii) die Nichtfeststellung des London InterBank Offered Rate Overnight-Zinssatzes (USD LIBOR O/N) von der ICE (Intercontinental Exchange), sofern diese Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 13 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"**Referenzpreis**" ist der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).

"**Zahlungsgeschäftstag**" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET-System) sowie das Clearing System Zahlungen in EUR abwickeln.

§ 3 AUSSCHÜTTUNG

Die Zertifikate sehen keine Ausschüttungen vor.

§ 4 EINLÖSUNG

1. Jeder Inhaber von Zertifikaten hat das Recht, von der Emittentin nach Maßgabe der in den nachstehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen mit Wirkung zu einem Einlösungstermin die Zahlung des Auszahlungsbetrages am Fälligkeitstag zu verlangen.
2. Der "**Auszahlungsbetrag**" entspricht dem (ggfs. auf den nächsten Eurocent (EUR 0,01) kaufmännisch auf- oder abgerundeten) in USD ausgedrückten, mit dem Maßgeblichen Umrechnungskurs in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Index am Bewertungstag.

Für die Berechnungen gemäß diesen Emissionsbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt USD 1,00.

3. Um die Zahlung des Auszahlungsbetrages zu verlangen, muss der Inhaber von Zertifikaten über die depotführende Bank spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag vor einem Einlösungstermin
 - i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - ii. die Zertifikate durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich. Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist gegenstandslos, wenn sie nach Ablauf des zehnten Zahlungsgeschäftstages vor diesem Einlösungstermin eingeht oder wenn die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert werden. Nach dem vorstehenden Satz gegenstandslose Einlösungserklärungen werden nicht als Einlösungserklärung in Bezug auf einen späteren Einlösungstermin behandelt. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Inhabers von Zertifikaten an die depotführende Bank zurück übertragen.

"**Einlösungstermin**" ist – vorbehaltlich Absatz 3. - jeder letzte Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres ab dem Monat Dezember 2015.

4. Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, damit diese den Auszahlungsbetrag am Fälligkeitstag auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Zertifikaten zur Weiterleitung an den Inhaber von Zertifikaten überweist.

Mit der Überweisung des Auszahlungsbetrags auf ein Konto der depotführenden Bank des Inhabers von Zertifikaten zur Weiterleitung an den Inhaber von Zertifikaten erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Alle Umrechnungen nach diesem § 4 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs. "**Maßgeblicher Umrechnungskurs**" ist ein am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelter Kurs für EUR 1,00 in USD (der "**EUR/USD-Kurs**") am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts festgestellt und veröffentlicht wird.

§ 5

ORDENTLICHES KÜNDIGUNGSRECHT DER EMITTENTIN; RÜCKKAUF

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum letzten Zahlungsgeschäftstag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 30. Dezember 2015 (jeweils ein "**Ordentlicher Kündigungstermin**"), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen (die "**Ordentliche Kündigung**").
2. Die Ordentliche Kündigung ist mindestens 30 Tage vor dem Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 13 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Ordentlichen Kündigungstermin nennen.

3. Im Falle der Ordentlichen Kündigung erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 4 Absatz 2., wobei der Ordentliche Kündigungstermin in jeder Hinsicht an die Stelle des Einlösungstermins tritt.
4. Sämtliche im Fall der Ordentlichen Kündigung gemäß diesen Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber von Zertifikaten überweist.
5. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen dem Ordentlichen Kündigungstermin vorhergehenden Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch eine solche Ordentliche Kündigung der Emittentin nach diesem § 5 nicht berührt.
6. Die Emittentin kann jederzeit Zertifikate am Markt oder anderweitig erwerben. Zertifikate, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben oder weiter verkauft werden.

§ 6 ZAHLUNGEN

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind der Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge an den in diesen Emissionsbedingungen genannten Terminen dem Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überweist.
2. Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Zertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
3. Alle Zahlungen unterliegen jeweils den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien.

§ 6 ANPASSUNGEN; AUßERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH DIE EMITTENTIN

1. Die Emittentin hat das Recht, die Aufgaben der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) einer anderen geeigneten Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Nachfolgeindexberechnungsstelle**") zu übertragen. Eine solche Übertragung wird gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Indexberechnungsstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolgeindexberechnungsstelle.
2. Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 13 bekannt gemacht. Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex. Alle weiteren Definitionen in diesem Zusammenhang gelten als entsprechend geändert. Darüber hinaus wird die Emittentin alle im Zusammenhang mit dem Austausch des Index erforderlichen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen.
3. Ist (i) in dem Fall von Absatz 1. die Nachfolgeindexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin nicht geeignet, oder (ii) die Festlegung eines Nachfolgeindex nach Absatz 2. nicht möglich oder nicht zumutbar, oder (iii) nimmt die

Nachfolgeindexberechnungsstelle nach dem Ersten Ausgabetag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert die Nachfolgeindexberechnungsstelle den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Indexkomponenten, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), kann die Emittentin (a) für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen oder (b) die Zertifikate mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Geschäftstag (der "**Außerordentliche Kündigungstermin**") durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen.

Außerdem kann die Emittentin die Zertifikate zu einem Kündigungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 13 kündigen, wenn sie und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen nicht in der Lage sind, unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen (i) Geschäfte oder Anlagen abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrecht zu erhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern, die erforderlich sind, um das Risiko der Emittentin aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern (die "**Absicherungsgeschäfte**"), oder (ii) die Erlöse aus derartigen Geschäften oder Anlagen zu realisieren, wieder zu gewinnen oder zu transferieren;

4. Hat die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz 3. außerordentlich gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem außerordentlichen Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus den Absicherungsgeschäften festgelegt wird. Aufwendungen für Geschäfte, die erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen, werden dabei als Abzugsposten berücksichtigt.

Der Außerordentliche Kündigungsbetrag wird spätestens 10 Zahlungsgeschäftstage nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen depotführenden Banken zur Weiterleitung an die Inhaber der Zertifikate überwiesen. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages an das Clearing System.

§ 8 STEUERN

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Zertifikaten sind von den Inhabern der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von im Zusammenhang mit den Zertifikaten seitens des Inhabers der Zertifikate fälligen Zahlungen etwaige Steuern, Gebühren und/oder Abgaben nach Maßgabe des vorstehenden Satzes in Abzug zu bringen.

§ 9 STATUS

Die Verpflichtungen aus den Zertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

§ 10 VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. BGB für die Zertifikate beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 11 ZAHLSTELLE

1. Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Hauptniederlassung, Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 13 bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 12 SCHULDNERWECHSEL

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2. jederzeit ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Zertifikaten übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 13 bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend "**Neue Emittentin**" genannt) der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikate ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 12, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten übernimmt;
 - b) sich die Neue Emittentin verpflichtet, jeden Inhaber von Zertifikaten wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm im Zusammenhang mit einer solchen Übernahme entstehen oder auferlegt werden;
 - c) die Emittentin (in dieser Eigenschaft "**Garantin**" genannt) unbedingt und unwiderruflich zugunsten der Inhaber von Zertifikaten die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert;
 - d) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 12 erneut Anwendung.

§ 13 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen gemäß diesen Emissionsbedingungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Inhabern der Zertifikate gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Sollten die Zertifikate öffentlich angeboten werden, erfolgt eine zusätzliche Bekanntmachung auf der Internetseite www.zertifikate.commerzbank.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

§ 14 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Zertifikaten haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle.

§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Inhaber von Zertifikaten, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Inhabern von Zertifikaten. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 13 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Inhaber von Zertifikaten die Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Zertifikate bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Zertifikaten.
3. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 2. ein Angebot auf Fortführung der Zertifikate zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Inhabern von Zertifikaten zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 13 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Inhaber von Zertifikaten angenommen, wenn der Inhaber von Zertifikaten nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 13 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 2. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Inhaber von Zertifikaten in der Mitteilung hierauf hinweisen.
4. Als "**Ausgabepreis**" im Sinne der Absätze 2. und 3. gilt der vom jeweiligen Inhaber von Zertifikaten gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben

und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Zertifikate, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem in der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung gemäß § 2 vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 2. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.

5. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber von Zertifikaten zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Inhaber von Zertifikaten nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Inhabern von Zertifikaten gemäß § 13 mitgeteilt.
6. Waren dem Inhaber von Zertifikaten Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Zertifikate bekannt, so kann die Emittentin den Inhabern von Zertifikaten ungeachtet der Absätze 2. bis 5. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 2. bis 5. vorgehen.
8. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließlich.

Anlage zu den Emissionsbedingungen

Faktor 6x Long Silver 2 Index

1. Indexkonzept

Bei dem Faktor 6x Long Silver 2 Index bezogen auf den in der nachstehenden Tabelle genannten Futures-Kontrakt handelt es sich um einen Strategieindex, der an den Kursbewegungen des Futures-Kontrakts partizipiert und sich aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammensetzt.

Dabei spiegelt die Hebelkomponente den sechsfachen Kauf des Futures-Kontrakts (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Futures-Kontrakts zwischen zwei aufeinanderfolgenden Offiziellen Indexschlusskursen zu einem Anstieg der Hebelkomponente in sechsfacher prozentualer Höhe. Bei einem Rückgang des Futures-Kontrakts verhält sich die Hebelkomponente entsprechend umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontrakts überproportional auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in ein Geldmarktinstrument (USD-LIBOR O/N) abzüglich der Indexgebühren sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die tatsächlichen Kosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühren an einem Tag die sich aus dem USD-LIBOR O/N-Satz ergebenden Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken.

Der Index wird von der Indexberechnungsstelle während der Handelszeit des Futures-Kontrakts an der Maßgeblichen Terminbörse fortlaufend aktualisiert; d.h. bei jeder Kursveränderung des Futures-Kontrakts wird der Index neu berechnet. Die Indexberechnungsstelle erhebt eine jährliche Indexgebühr in Höhe von 0,75% p.a., die täglich (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) bei der Indexberechnung in Abzug gebracht wird.

Bei dem beschriebenen Index handelt es sich nicht um einen anerkannten Finanzindex, sondern vielmehr um einen von der Commerzbank berechneten maßgeschneiderten Strategieindex.

2. Indexdefinitionen

"Bankarbeitstag" ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb üblicherweise geöffnet sind.

"Futures-Kontrakt" ist der an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelte in der nachstehenden Tabelle genannte Futures-Kontrakt mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte. Eine Ausnahme bildet der Zeitraum vom Start des Roll-over-Zeitraums bis zum Verfallszeitpunkt des vor dem Start des Roll-over-Zeitraums maßgeblichen Futures-Kontraktes. Für diese Periode ist der Futures-Kontrakt mit der zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der maßgebliche Futures-Kontrakt.

"Futures-Kontrakt-Kurs" entspricht zu jedem Zeitpunkt während der Handelszeit an der Maßgeblichen Terminbörse der Mitte zwischen Geld- und Briefkurs.

"IKS": Der IKS-Satz beinhaltet die Kosten, die bei der Nachbildung der Wertentwicklung der Strategie anfallen würden. Unter anderem sind dies Kosten, die notwendig sind das Risiko eines negativen Indexstandes abzusichern, sowie Kosten für Sicherheitsleistungen, die der Indexberechnungsstelle beim Handel von Futures-Kontrakten entstehen.

Daher ist die Indexberechnungsstelle berechtigt, den IKS-Satz an jedem IKS-Anpassungstermin nach billigem Ermessen (§315 BGB) gemäß den aktuellen Kosten anzupassen und ab diesem Termin anzuwenden. Eine Anpassung wird, wie unter "4. Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekanntgegeben.

Der anfängliche IKS-Satz beträgt 0,5% p.a. (auf Basis eines 360-Tage-Jahres).

"**IKS-Anpassungstermin**" ist jeweils der 10. und der letzte Indexberechnungstag eines Monats.

"**Indexberechnungsstelle**" bzw. "**Indexsponsor**" ist die Commerzbank AG.

"**Indexberechnungstag**" ist jeder Bankarbeitstag, an dem für den Futures-Kontrakt ein Referenzkurs feststellbar ist und an dem der für diesen Tag anwendbare USD-LIBOR O/N-Satz ermittelt wurde. Sollte an einem Bankarbeitstag zum Zeitpunkt der Feststellung des Referenzkurses eine von der Maßgeblichen Terminbörse auferlegte Beschränkung im Handel des Futures-Kontrakts aufgrund von Preisbewegungen vorliegen, so gilt dieser Bankarbeitstag (gegebenenfalls auch rückwirkend) nicht als Indexberechnungstag. Eine derartige Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn der Futures-Kontrakt "Limit-up" oder "Limit-down" handelt.

"**Indexstarttag**" ist der Ausgabetag der Zertifikate, die diesen Index als Basiswert in Bezug nehmen.

"**Indexstartwert**" beträgt 10 Indexpunkte.

"**Maßgebliche Terminbörse**" ist die in der nachstehenden Tabelle genannte Maßgebliche Terminbörse. Die Definition der Maßgeblichen Terminbörse kann durch die Indexberechnungsstelle geändert werden, wenn dies erforderlich erscheint, um beispielsweise der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Maßgebliche Terminbörse den Handel von bestimmten Wertpapieren einstellt. Eine etwaige Änderung der Maßgeblichen Terminbörse wird, wie unter 4. "Veröffentlichung des Index" beschrieben, bekannt gegeben.

"**Offizieller Indexschlusskurs**" wird gemäß der Indexberechnungsformel (siehe 3. Indexberechnung) basierend auf dem Referenzkurs des Futures-Kontrakts und dem Fixing des USD-LIBOR O/N-Satzes von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexberechnungstag ermittelt.

"**Referenzkurs**" für einen Indexberechnungstag ist die Mitte der ersten nach 17:30 Uhr (MEZ) gemeinsam festgestellten und veröffentlichten Geld- und Briefkurse des Futures-Kontrakts.

"**Roll-over-Zeitraum**" ist der Zeitraum beginnend am fünften Bankarbeitstag vor einem üblichen First Notice Day des Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Liefermonate März, Mai, Juli, September und Dezember ab Feststellung des Referenzkurses bis zum dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag des Futures-Kontrakts mit der kürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Liefermonate März, Mai, Juli, September und Dezember. Sollte es sich am fünften Bankarbeitstag vor dem First Notice Day nicht um einen Indexberechnungstag handeln, so wird der Beginn des Roll-over-Zeitraumes auf den nächsten Bankarbeitstag, an dem der Index berechnet wird, verschoben. Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben werden, beschränkt sich der Roll-over-Zeitraum auf den First Notice Day. In diesem Fall kommt es zu einer verfallsbedingten Außerordentlichen Indexanpassung (siehe 5. Außerordentliche Indexanpassung).

"**USD-LIBOR O/N**": Der USD-LIBOR O/N-Satz (London InterBank Offered Rate) wird werktäglich von der ICE (Intercontinental Exchange) festgestellt und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um einen indikativen overnight US Dollar Zinssatz im Interbankengeschäft, zu dem von der ICE ausgewählte Banken bereit sind, einander Kredite in US Dollar mit einer Laufzeit von einem Tag zu gewähren.

3. Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle berechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der erste Kurs des Futures-Kontrakts am Indexstarttag festgestellt wird, an jedem Indexberechnungstag fortlaufend den Indexstand (Kurs des Index). Dabei entspricht 1 Indexpunkt USD 1,00. Die Berechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$\begin{aligned}
\text{Index}_t &= \text{Index}_T \times \underbrace{\left(\text{Faktor} \times \frac{\text{Futures}_t}{\text{Futures}_T} - (\text{Faktor} - 1) \right)}_{\text{HEBELKOMPONENTE}} \\
&+ \underbrace{\text{Index}_T \times \left(\frac{\text{ZINS}_T - \text{Faktor} \times \text{IKS}_t - \text{IG}}{\text{Tage}} \right)}_{\text{ZINSKOMPONENTE}} \times d
\end{aligned}$$

Index_t	=	Indexstand zum Berechnungszeitpunkt t
Index_T	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte Offizielle Indexschlusskurs
Faktor	=	6
Futures_t	=	Kurs des Futures-Kontrakts zum Berechnungszeitpunkt t
Futures_T	=	der Referenzkurs an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag
ZINS_T	=	der an dem dem aktuellen Indexberechnungstag unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungstag festgestellte und veröffentlichte USD LIBOR O/N-Satz
IKS_t	=	der zum Berechnungszeitpunkt t gültige IKS-Satz
IG	=	die in Ziffer 6. ausgewiesene Indexgebühr
Tage	=	Anzahl der Tage im Jahr (360)
d	=	Anzahl an Kalendertagen zwischen zwei Indexberechnungstagen

4. Veröffentlichung des Index

Der Index wird an jedem Indexberechnungstag fortlaufend berechnet und auf der Internet-Seite der Emittentin (www.zertifikate.commerzbank.de) auf die zweite Nachkommastelle gerundet veröffentlicht.

5. Außerordentliche Indexanpassung

a) verfallsbedingte Außerordentliche Indexanpassung

Sollte der Beginn des Roll-over-Zeitraumes wiederholt verschoben worden sein, sodass sich der Roll-over-Zeitraum auf den dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag beschränkt, findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$\begin{aligned}
t &= T \text{ (d.h. } \text{Futures}_T = \text{Futures}_t^{\text{neu}} \text{ und } \text{Index}_T = \text{Index}_t \text{)} \\
d &= 0
\end{aligned}$$

Zum Zeitpunkt der Feststellung des Abrechnungspreises ("Settlement Price") des Futures-Kontrakts an dem dem First Notice Day unmittelbar vorangehenden Indexberechnungstag wird zur Berechnung des Index_t als Kurs des Futures-Kontrakts der von der Maßgeblichen Terminbörse festgestellte Abrechnungskurs ("Settlement Price") des Futures-Kontrakts herangezogen. Als Futures_T für den simulierten Tag wird der zu diesem Zeitpunkt festgestellte Kurs des Futures-Kontraktes mit der von diesem Zeitpunkt an zweitkürzesten Restlaufzeit aller gelisteten Kontrakte der Liefermonate März,

Mai, Juli, September und Dezember ($Futures_t^{neu}$) verwendet. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

b) performancebedingte Außerordentliche Indexanpassung

$$Futures_t < 0,84 \times Futures_T$$

Falls der Futures-Kontrakt zu einem Berechnungszeitpunkt t um mehr als 16 Prozent im Vergleich zum letzten an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten Referenzkurs fällt, so findet untertägig eine Indexanpassung statt, indem ein neuer Tag simuliert wird:

$$t = T \text{ (d.h. neuer } Futures_T = \text{alter } Futures_T \times 0,84 \text{ und } Index_T = Index_t)$$
$$d = 0$$

Zum Anpassungszeitpunkt wird zur Berechnung des $Index_t$ als $Futures_t$ der unmittelbar vorausgehende Referenzkurs ($Futures_T$) multipliziert mit 0,84 herangezogen. Die Zinskomponente bleibt unverändert. Für den neuen Tag werden keine zusätzlichen Zinsen oder Kosten berechnet.

6. Indexgebühr

Die Indexgebühr wird kalendertäglich, beginnend am Indexstarttag, erhoben und als Produkt von **0,75% per annum** (auf Basis eines 360-Tage-Jahres) und dem letzten Offiziellen Indexschlusskurs berechnet, d.h. 0,002083 % (= 0,75 % / 360) des Indexstandes pro Kalendertag. Sollte es sich an einem Kalendertag nicht um einen Indexberechnungstag handeln, wird der zuletzt berechnete Offizielle Indexschlusskurs verwendet.

7. Änderung der Indexberechnung

Die Indexberechnungsstelle legt den Indexstartwert und die Indexberechnungsmethode fest. Obwohl die Indexberechnungsstelle beabsichtigt, die Indexberechnungsmethode für den Index vom Indexstarttag an anzuwenden, kann nicht garantiert werden, dass keine steuerrechtlichen, regulatorischen, gesetzlichen, ökonomischen oder sonstigen Umstände auftreten, die aus Sicht der Indexberechnungsstelle Änderungen in Hinblick auf die Indexbeschreibung erforderlich machen. In diesem Fall kann die Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsmethode abweichen bzw. die Indexberechnungsmethode ändern. Eine Abweichung von der dargestellten Indexberechnungsmethode erfolgt stets unter der Maßgabe, das grundsätzliche Konzept und damit insbesondere die Strategie des Index zu erhalten. Die Indexberechnungsstelle wird im Falle einer Änderung der in der Indexbeschreibung dargestellten Berechnungsmethode die betreffende Änderung im Rahmen einer Veröffentlichung nach Ziffer 4 bekanntmachen.

Futures-Kontrakt-Tabelle

Futures-Kontrakt

COMEX Silver Futures-Kontrakt. Bei dem COMEX Silver Futures-Kontrakt handelt es sich um einen lieferbaren Kontrakt, dessen Preis in US Cent pro Feinunze quotiert und der eine Kontraktgröße von 5.000 Feinunzen hat.

Maßgebliche Terminbörse

New York Commodity Exchange (COMEX), eine von der New York Mercantile Exchange, Inc. (NYMEX) betriebene Terminbörse

ZUSAMMENFASSUNG

Teil A – Einleitung und Warnhinweise:

Zusammenfassungen bestehen aus Pflichtangaben, den sogenannten "Schlüsselinformationen". Diese Schlüsselinformationen werden in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) dargestellt.

Die vorliegende Zusammenfassung enthält sämtliche Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art von Wertpapieren und für Emittenten dieses Typs erforderlich sind. Da einige Angaben nicht erforderlich sind, ergeben sich Lücken in der Nummerierung. Selbst wenn eine Schlüsselinformation aufgrund der Art des Wertpapiers bzw. für Emittenten dieses Typs gefordert ist, kann es sein, dass die entsprechenden Informationen nicht genannt werden können. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung an der entsprechenden Stelle eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation und den Hinweis "- entfällt -".

A.1 Warnhinweise

Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren auf den gesamten Prospekt (unter Einbeziehung der Informationen im Basisprospekt und den anwendbaren Endgültigen Bedingungen) stützen.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, muss der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise für die Übersetzungskosten dieses Basisprospektes vor Prozessbeginn aufkommen.

Die Emittentin, die die Verantwortung für diese Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen hat oder von der der Erlass ausgeht, kann haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder inkohärent ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie enthält, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen.

A.2 Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und der im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch jeden Finanzintermediär, der unter diesem Basisprospekt emittierte Wertpapiere verkauft, zu, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes gültig sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe

veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Teil B –Die Emittentin:

- B.1 Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin** Die Bank führt die Firma COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Der kommerzielle Name der Bank lautet Commerzbank.
- Die Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main wird nachstehend auch als "**Commerzbank**", "**Bank**", "**Emittentin**" oder "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch "**Commerzbank-Konzern**" oder "**Konzern**" genannt.
- B.2 Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung** Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- Die Commerzbank ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.
- B.4b Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken** Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für die Emittentin insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise ergeben können.
- B.5 Konzernstruktur** Die Commerzbank ist die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns. Der Commerzbank-Konzern hält direkt oder indirekt Kapitalbeteiligungen an einer Reihe von Unternehmen.
- B.9 Gewinnprognosen oder – schätzungen** - entfällt -
- Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder - schätzungen ab.
- B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen** - entfällt -
- Auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Finanzinformationen wurden uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt.
- B.12 Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen,** Die nachstehende Übersicht stellt ausgewählte Finanzinformationen des COMMERZBANK-Konzerns, die den jeweils geprüften Konzernabschlüssen nach IFRS zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie dem verkürzten, prüferisch durchgesehenen Konzernzwischenabschluss zum 31. März 2015 entnommen wurden:

Bilanz (in Mio €)	<u>31. Dezember 2013*</u>	<u>31. Dezember 2014*</u>	<u>31. März 2015</u>	
Bilanzsumme.....	549.654	557.609	605.252	
Eigenkapital.....	26.933	26.960	28.129	
Konzern-Gewinn-und Verlustrechnung (in Mio €)	<u>Januar – Dezember 2013*) 2014</u>		<u>Januar – März 2014 2015</u>	
Operatives Ergebnis	731	684	324	685
Ergebnis vor Steuern	238	623	324	619
Konzernergebnis**)	81	264	200	366

*) Anpassung Vorjahr aufgrund der Restatements Kreditversicherungen und Steuern.

***) Soweit den COMMERZBANK-Aktionären zurechenbar.

Aussichten der Emittentin, Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	Entfällt
	Seit dem 31. Dezember 2014 ist keine wesentliche negative Veränderung in den Aussichten des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.
	Seit dem 31. März 2015 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage des COMMERZBANK-Konzerns eingetreten.
B.13 Jüngste Ereignisse, die in hohem Maße für die Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	- entfällt -
	Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14 Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	- entfällt -
	Wie bereits unter Punkt B. 5 erwähnt, ist die Commerzbank die Konzernobergesellschaft des Commerzbank-Konzerns.
B.15 Haupttätigkeiten der Emittentin	Der Schwerpunkt der Tätigkeit des COMMERZBANK-Konzerns liegt auf der Erbringung einer breiten Palette von Finanzdienstleistungen an private, mittelständische sowie institutionelle Kunden in Deutschland, wie z.B. der Kontoführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Kredite-, Spar- und Geldanlageformen, Wertpapierdienstleistungen sowie Kapitalmarkt- und Investment Banking- Produkte und - Dienstleistungen. Ferner werden im Rahmen der Allfinanz-Strategie des Konzerns Finanzdienstleistungen mit Kooperationspartnern angeboten, vor allem das Bauspar-, das Asset Management- und das Versicherungsgeschäft. Darüber hinaus baut der Konzern seine Position als einer der wichtigsten deutschen Exportfinanzierer aus. Neben seinem Geschäft in Deutschland ist der Konzern unter anderem über seine Tochtergesellschaften, Filialen und Beteiligungen in Europa tätig.
	Der COMMERZBANK-Konzern ist in fünf operative Segmente – Privatkunden, Mittelstandsbank, Central &

Eastern Europe, Corporates & Markets, Non Core Assets (NCA) – sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung untergliedert. Die Segmente Privatkunden, Mittelstandsbank, Central & Eastern Europe und Corporates & Markets sowie das Segment Sonstige und Konsolidierung bilden dabei die Kernbank des COMMERZBANK-Konzerns.

B.16 Beherrschungsverhältnisse - entfällt –

Die Commerzbank hat die Leitung Ihres Unternehmens keinem anderen Unternehmen bzw. keiner anderen Person unterstellt, etwa auf Basis eines Beherrschungsvertrages, und wird auch nicht von einem anderen Unternehmen bzw. einer anderen Person kontrolliert im Sinne des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.

Teil C – Die Wertpapiere:

Unlimited Faktor-Indexzertifikate (Futures-Kontrakt Long)
--

C.1 Art und Gattung der Wertpapiere:	<p>Art: Schuldverschreibung Gattung: Unlimited Zertifikate bezogen auf den Faktor 6x Long Silver 2 Index (der "Basiswert")</p> <p>Clearing Nummern: WKN CN4BD0 ISIN DE000CN4BD04</p>
C.2 Währung der Wertpapieremission:	EUR
C.5 Beschränkung der freien Übertragbarkeit	<p>- entfällt –</p> <p>Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate sind frei übertragbar.</p>
C.8 Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind, sowie Rangfolge und Beschränkungen dieser Rechte:	<p><u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u></p> <p>Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.</p> <p><u>Beschränkungen der Rechte</u></p> <p>Die Emittentin ist nach Maßgabe der Emissionsbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu bestimmten Terminen ordentlich zu kündigen.</p> <p>Im Falle von bestimmten Ereignissen (z.B. Ersetzung des Index durch einen Nachfolgeindex) passt die Emittentin die Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate an. Darüber hinaus kann die Emittentin bei bestimmten Ereignissen (z.B. wesentliche Veränderungen bezüglich der Berechnungsmethode des Index) die Unlimited Faktor-</p>

Indexzertifikate außerordentlich kündigen.

Status

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten stellen unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

C.11 Zulassung zum Handel:

Die Bank beabsichtigt die Notierung der Wertpapiere im regulierten Markt der Börse Frankfurt Zertifikate Premium und der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart (innerhalb des EUWAX Marktsegments) zu beantragen.

C.15 Beeinflussung des Wertes der Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch den Basiswert:

Die Unlimited Faktor-Indexzertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem in USD ausgedrückten, in EUR umgerechneten und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des dem Zertifikat zugrunde liegenden Faktor 6x Long Silver 2 Index am Bewertungstag entspricht, wobei 1 Indexpunkt USD 1,00 entspricht.

Was der Anleger am Fälligkeitstag pro Unlimited Faktor-Indexzertifikat erhält, hängt von der Kursentwicklung des Basiswerts ab.

Der Faktor 6x Long Silver 2 Index wird von der Commerzbank in ihrer Eigenschaft als Indexberechnungsstelle berechnet und veröffentlicht.

Dabei handelt es sich um einen Strategieindex, der aus einer Hebel- und einer Zinskomponente zusammengesetzt ist und der an den Kursbewegungen des Silver Futures-Kontraktes partizipiert.

Im Index spiegelt die Hebelkomponente den sechsfachen Kauf des Futures-Kontraktes (Long Position) wider. Somit führt ein Anstieg des Kurses des Futures-Kontraktes zu einem Anstieg der Hebelkomponente auf täglicher Basis in sechsfacher prozentualer Höhe und umgekehrt. Dieser Hebeleffekt wirkt sich sowohl bei positiven als auch negativen Kursbewegungen des Futures-Kontraktes überproportional auf den Index aus.

Die Zinskomponente resultiert aus einer Anlage in einem Geldmarktinstrument (USD LIBOR O/N) abzüglich einer Indexgebühr sowie abzüglich eines per annum Satzes (IKS), der die tatsächlichen Kosten der Indexberechnungsstelle berücksichtigt. Sollten die Kosten (IKS) zuzüglich der Indexgebühr an einem Tag die Zinserträge für diesen Tag übersteigen, so fallen anstelle von Zinsgewinnen Verluste an. In diesem Fall wäre die Zinskomponente negativ und würde sich an einem solchen Tag wertmindernd auf den Index auswirken. Dabei gilt, dass die aus dem per annum Satz (IKS) resultierenden Kosten umso höher sind, je höher der Faktor ist.

Alle Umrechnungen erfolgen zum Maßgeblichen

Umrechnungskurs.

- C.16 Bewertungstag:** der jeweilige vom Anleger gewählte Einlösungstermin
- Fälligkeitstag:** spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.
- C.17 Abrechnungsverfahren (Settlement):** Die Lieferung der verkauften Unlimited Faktor-Indexzertifikate erfolgt nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Unlimited Faktor-Indexzertifikate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.
- C.18 Einlösungsmodalitäten (Abwicklung am Fälligkeitstag):** Um die Einlösung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu verlangen, muss der Inhaber von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten über die depotführende Bank rechtzeitig vor einem Einlösungstermin
- i. bei der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen einreichen; und
 - ii. die Unlimited Faktor-Indexzertifikate durch Übertragung der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System liefern.
- Nach wirksamer Einreichung von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass alle unter den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zahlbaren Beträge der Zahlstelle zur Verfügung gestellt werden, die diese auf ein Konto der depotführenden Bank zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweisen wird.
- Mit der Überweisung der zahlbaren Beträge auf ein Konto der depotführenden Bank erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Unlimited Faktor-Indexzertifikaten.
- Falls eine Zahlung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Inhabern von Unlimited Faktor-Indexzertifikaten weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
- C.19 Referenzpreis des Basiswerts:** der an einem Indexberechnungstag von der Indexberechnungsstelle festgestellte und veröffentlichte Schlusskurs des Index (offizieller Indexschlusskurs).
- C.20 Typ des Basiswerts und Einzelheiten, wo Angaben über den Basiswert eingeholt werden können:** Der den Unlimited Faktor-Indexzertifikaten zugrunde liegende Basiswert ist der von der Commerzbank berechnete Faktor 6x Long Silver 2 Index.
- Weitere Informationen über den Basiswert sind im Internet unter www.zertifikate.commerzbank.de verfügbar.

Teil D –Die Risiken:

Der Erwerb der Wertpapiere ist mit diversen Risiken verbunden. **Die Emittentin weist ausdrücklich darauf hin, dass die Darstellung der mit einer Investition in die Wertpapiere verbundenen Risiken nur die wesentlichen Risiken erfasst, die der Emittentin zum Datum des Basisprospektes bekannt waren.**

D.2 Emittentenrisiko:

Die Wertpapiere sind mit einem Emittentenrisiko, auch Schuldner- oder Bonitätsrisiko genannt, für zukünftige Anleger verbunden. Hierunter versteht man die Gefahr, dass die Commerzbank vorübergehend oder dauerhaft nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen unter diesen Wertpapieren nachkommen zu können.

Darüber hinaus unterliegt die COMMERZBANK im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verschiedenen Risiken. Dazu zählen insbesondere folgende Risikoarten:

Finanzmarktkrise sowie Staatsschuldenkrise:

Die globale Finanzmarktkrise sowie die Staatsschuldenkrise insbesondere im Euroraum haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet und es ist anzunehmen, dass sich auch in Zukunft erheblich negative Folgen für den Konzern, insbesondere bei einer erneuten Verschärfung der Krise, ergeben können. Eine weitere Verschärfung der Krise innerhalb der Europäischen Währungsunion kann erhebliche negative, sogar existenzbedrohende Folgen für den Konzern haben. Der Konzern hält Staatsanleihen in erheblichem Umfang. Wertminderungen und niedrigere beizulegende Werte solcher Staatsanleihen haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in der Vergangenheit ganz erheblich belastet, und weitere zukünftige Belastungen sind nicht auszuschließen.

Makroökonomisches Umfeld:

Das seit einiger Zeit vorherrschende makroökonomische Umfeld beeinträchtigt die Ergebnisse des Konzerns und die starke Abhängigkeit des Konzerns vom wirtschaftlichen Umfeld, insbesondere in Deutschland, kann bei einem möglichen erneuten wirtschaftlichen Abschwung weitere erhebliche Belastungen zur Folge haben.

Adressenausfallrisiko

Der Konzern unterliegt Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken), auch in Bezug auf große Einzelengagements, Großkredite und Engagements, die in einzelnen Sektoren konzentriert sind, so genannte Klumpenrisiken, sowie aus Forderungen gegenüber Schuldern, die von der Staatsschuldenkrise besonders betroffen sein können. Der Abbau des Schiffsfinanzierungsportfolios und des gewerblichen Immobilienfinanzierungsportfolios unterliegt besonderen Risiken im Hinblick auf die aktuelle schwierige Marktlage und die Volatilität der Schiffs- und Immobilienpreise, davon beeinflusste Adressenausfallrisiken (Kreditrisiken) sowie den Risiken von erheblichen Veränderungen der Werte bei Sicherheiten an Schiffen, Schiffen im eigenen Bestand, eigener Immobilien sowie bei an privaten oder gewerblichen Immobilien bestellten Immobiliarsicherheiten. Der Konzern

verfügt über erhebliche Positionen in seinem Portfolio notleidender Kredite und diese Ausfälle könnten nur unzureichend durch Sicherheiten und bisher erfolgte Wertberichtigungen und gebildete Rückstellungen abgedeckt sein.

Marktpreisrisiken

Der Konzern unterliegt Marktpreisrisiken in Bezug auf die Bewertung von Aktien und Fondsanteilen sowie in Form von Zinsrisiken, Credit Spread Risiken, Währungsrisiken, Volatilitäts- und Korrelationsrisiken, Rohstoffpreisrisiken.

Strategische Risiken

Es besteht das Risiko, dass der Konzern seine strategischen Pläne nicht, nicht vollständig oder nur zu höheren Kosten als geplant umsetzen kann oder dass die Umsetzung geplanter Maßnahmen nicht zur Verwirklichung der angestrebten strategischen Ziele führt.

Risiken aus dem Wettbewerbsumfeld

Die Märkte, in denen der Konzern tätig ist, insbesondere der deutsche Markt (und dort vor allem die Tätigkeiten im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden sowie im Investment Banking) und der polnische Markt, sind von starkem Preis- und Konditionenwettbewerb gekennzeichnet, woraus ein erheblicher Margendruck resultiert.

Liquiditätsrisiken

Der Konzern ist auf die regelmäßige Versorgung mit Liquidität angewiesen und ein marktweiter oder unternehmensspezifischer Liquiditätsengpass kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich negativ beeinflussen. Derzeit ist die Liquiditätsversorgung von Banken und anderen Akteuren an den Finanzmärkten stark von weitreichenden Maßnahmen der Zentralbanken abhängig.

Operationelle Risiken

Der Konzern unterliegt einer Vielzahl von operationellen Risiken einschließlich des Risikos, dass Mitarbeiter exzessive Risiken für den Konzern eingehen oder gegen Compliance-relevante Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit verstoßen und dadurch plötzlich auftretende Schäden in erheblicher Größenordnung verursachen, die mittelbar auch zu einer Erhöhung der Eigenkapitalanforderungen führen können.

Risiken aus Beteiligungen

In Bezug auf Beteiligungen an börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften ist die COMMERZBANK besonderen Risiken im Hinblick auf die Werthaltigkeit dieser Beteiligungen und ihre Steuerungsmöglichkeit ausgesetzt. Es ist möglich, dass die in der Konzernbilanz ausgewiesenen Geschäfts- und Firmenwerte sowie Markennamen als Folge von Impairment-Test ganz oder teilweise abgeschrieben werden müssen.

Risiken aus bankenspezifischer Regulierung

Die sich ständig verschärfenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapital- und Liquiditätsstandards sowie Prozess- und

Reporting-Anforderungen könnten das Geschäftsmodell für verschiedene Aktivitäten des Konzerns in Frage stellen, die Wettbewerbsposition des Konzerns negativ beeinflussen oder die Aufnahme zusätzlichen Eigenkapitals notwendig machen. Sonstige aufsichtsrechtliche Reformvorschläge infolge der Finanzmarktkrise, z.B. Belastungen wie die Bankenabgabe, eine mögliche Finanztransaktionssteuer, die Trennung des Eigenhandels vom Einlagengeschäft oder verschärfte Offenlegungs- und Organisationspflichten, können das Geschäftsmodell und das Wettbewerbsumfeld des Konzerns wesentlich beeinflussen.

Rechtliche Risiken

Im Zusammenhang mit seinen Geschäftsaktivitäten können für den COMMERZBANK-Konzern Rechtsstreitigkeiten entstehen, deren Ausgang ungewiss ist und die mit Risiken für den Konzern verbunden sind. So haben beispielsweise Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung zu erheblichen Belastungen des Konzerns geführt und können auch in Zukunft zu weiteren erheblichen Belastungen des Konzerns führen. Gegen die COMMERZBANK und ihre Tochtergesellschaften werden im Zusammenhang mit begebenen Genussscheinen und so genannten Trust Preferred Securities Zahlungs- und Wiederauffüllungsansprüche – zum Teil auch gerichtlich – geltend gemacht. Der Ausgang dieser Verfahren kann erhebliche über die jeweils geltend gemachten Ansprüche hinausgehende negative Auswirkungen auf den Konzern haben. Regulatorische, aufsichtsrechtliche und staatsanwaltschaftliche Verfahren können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Konzern haben.

D.6 Risiken aus den Wertpapieren: Vorzeitige Beendigung des Sekundärmarkts:

Der Market Maker bzw. die Börse stellen im Fall einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere den Handel mit den Wertpapieren spätestens kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Wert der Wertpapiere kann sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Bewertungstag noch ändern. Dies kann sich zu Ungunsten des Anlegers auswirken.

Keine Besicherung:

Die Wertpapiere sind unbesicherte Verbindlichkeiten. Sie werden weder durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken e.V. (BdB) noch durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz abgesichert. Damit trägt der Anleger das Risiko, dass die Emittentin unter den Wertpapieren fällige Leistungen nicht oder nicht vollständig erbringt, was sogar zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.

Risiken im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen, der EU-Verordnung über einen Einheitlichen Abwicklungsmechanismus sowie dem Vorschlag für eine

neue EU-Verordnung über die obligatorische Abtrennung bestimmter Handelsgeschäfte von Banken:

Aufgrund des Gesetzes zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG), das den EU-Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, die "**Bankenabwicklungsrichtlinie**" oder "**BRRD**") in deutsches Recht umsetzt, kann die zuständige Abwicklungsbehörde Ansprüche aus den Schuldverschreibungen auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in eines oder mehrere zum harten Kernkapital der Emittentin zählende Instrumente (wie beispielsweise Stammaktien) umwandeln oder dauerhaft bis auf null herabsetzen (nachfolgend zusammenfassend als "Aufsichtsrechtlicher Bail-in" bezeichnet). Die Inhaber der Schuldverschreibungen können daraus keine Ansprüche gegen die Emittentin herleiten, und es besteht insoweit keine Verpflichtung der Emittentin zur Leistung von Zahlungen auf die Schuldverschreibungen. Ein solcher Fall kann dann eintreten, wenn die Emittentin (nach Maßgabe der gesetzlichen Definition) „in ihrem Bestand gefährdet“ ist bzw. von der zuständigen Aufsichtsbehörde als „in ihrem Bestand gefährdet“ angesehen wird und ohne eine solche Umwandlung bzw. Herabschreibung oder staatliche Stützungsmaßnahmen nicht länger imstande wäre, ihrer beaufsichtigten Geschäftstätigkeit nachzugehen. Die Abwicklungsbehörde hat ihre Befugnisse dahingehend auszuüben, dass (i) zunächst Instrumente des harten Kernkapitals (wie beispielsweise Stammaktien der Emittentin) zwecks Verlusttragung heruntergeschrieben werden, (ii) sodann der Nennwert der sonstigen (zum zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital zählenden) Eigenkapitalinstrumente dauerhaft herabgeschrieben oder entsprechend ihrer Rangfolge in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt wird und (iii) schließlich berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, wie beispielsweise Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen, in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder entsprechend einer festgelegten Rangfolge dauerhaft herabgeschrieben werden. Der Umfang, in dem der Nennbetrag der Schuldverschreibungen einem Aufsichtsrechtlichen Bail-in unterliegen kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die außerhalb des Einflussbereiches der Emittentin liegen, und es ist schwer einschätzbar, ob – wenn überhaupt – ein Aufsichtsrechtlicher Bail-in eintreten wird. Anlageinteressenten sollten beachten, dass im Falle eines Aufsichtsrechtlichen Bail-in das Risiko eines Totalverlusts ihrer Anlage, einschließlich des Nennbetrags und aufgelaufener Zinsen, besteht.

Die EU-Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus („**SRM-Verordnung**“) enthält Vorschriften im Hinblick auf die Abwicklungsplanung, frühzeitiges Eingreifen, Abwicklungsmaßnahmen und Abwicklungsinstrumente, die ebenfalls ab dem 1. Januar 2016 anwendbar sein sollen. Eine einheitliche Abwicklungsbehörde soll sicherstellen, dass anstelle der nationalen Abwicklungsbehörden eine einzige Behörde – nämlich die einheitlichen Abwicklungsbehörde –

alle relevanten Entscheidungen für der europäischen Bankenunion angehörende Banken trifft.

Am 29. Januar 2014 nahm die EU-Kommission den Entwurf für eine neue Verordnung zur Umsetzung der von der sog. Liikanen-Gruppe am 31. Oktober 2012 veröffentlichten Empfehlungen über die zwingende Abtrennung bestimmter Bankgeschäfte an, der in vielerlei Hinsicht strenger ist als die Anforderungen nach dem deutschen Trennbankengesetz (§§ 3 Abs. 2-4, 25f, 64s des Kreditwesengesetzes (KWG)). Europäische Banken die – wie die Emittentin – während dreier aufeinanderfolgende Jahre eine Bilanzsumme von mindestens EUR 30 Mrd. und einen Handelsbestand von mindestens EUR 70 Mrd. oder 10% der Bilanzsumme haben, soll es von Rechts wegen verboten sein, (eng als Geschäfte ohne Absicherungszweck oder Bezug auf Kunden definierten) Eigenhandel zu betreiben. Solchen Banken soll es auch nicht erlaubt sein, Anteile an Hedgefonds oder an Gesellschaften, die Eigenhandel mit Hedgefonds treiben oder als deren Sponsor auftreten, zu halten. Andere Handelsaktivitäten – insbesondere Market-Making-Tätigkeiten, Kreditgeschäft mit Risikokapitalfonds und Private Equity-Fonds, Investitionen in oder Sponsoring von komplexen Verbriefungen, Handel und Vertrieb von Derivaten – sind nicht Gegenstand des gesetzlichen Verbots, allerdings kann ihre Abtrennung angeordnet werden. Das Verbot des Eigenhandels wäre ab dem 1. Januar 2017 anwendbar, die Möglichkeit zur Abtrennung anderer Handelsaktivitäten ab dem 1. Juli 2018. Die Abtrennung kann aufgrund höherer Refinanzierungskosten, zusätzlicher Eigenkapitalanforderungen und operativer Kosten und Verlust von Diversifikationsvorteilen zusätzliche Kosten verursachen.

FATCA:

Die Emittentin kann gemäß dem Bestimmungen über Auslandskonten des *U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act of 2010* – FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) – verpflichtet sein, US Steuern in Höhe von 30% auf alle oder einen Teil der Zahlungen einzubehalten, die nach dem 31. Dezember 2016 in Bezug auf (i) Wertpapiere geleistet werden, die am späteren der folgenden Zeitpunkte ausgegeben oder wesentlich verändert wurden: (a) 1. Juli 2014 oder (b) der Tag, der sechs Monate nach dem Tag liegt, an dem die auf ausländische durchlaufende Zahlungen ("*foreign passthru payments*") anwendbaren endgültigen Bestimmungen im Federal Register der USA eingetragen wurden; bzw. auf (ii) Wertpapiere geleistet werden, die für U.S. Steuerzwecke als Eigenkapital behandelt werden, unabhängig davon wann diese ausgegeben worden sind.

Auswirkung einer Herabsetzung des Kreditratings:

Der Wert der Wertpapiere kann auch durch Bonitäts-einstufungen ("Ratings") beeinflusst werden, die in Bezug auf die Emittentin der Wertpapiere von Rating-Agenturen vergeben werden. Eine Herabsetzung des Ratings durch eine Ratingagentur hat in der Regel einen negativen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere.

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung:

Die Emittentin ist berechtigt, Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder die Zertifikate bei Eintritt bestimmter Umstände außerordentlich zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Dies kann sich negativ auf den Wert der Zertifikate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Kündigungsbetrag kann niedriger sein als der Wert der Leistung, die die Inhaber der Zertifikate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Marktstörungen:

Die Emittentin ist berechtigt, Marktstörungen zu bestimmen, die zu einer Verzögerung von Leistungen unter den Wertpapieren führen und den Wert der Wertpapiere beeinflussen können. Auch kann die Emittentin in bestimmten Fällen bestimmte Kurse schätzen, die für diese Leistungen relevant sind. Diese Schätzungen können vom realen Wert abweichen.

Ersetzung der Emittentin:

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Emissionsbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Wertpapiere eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Wertpapiere grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken, die sich aus der Bezugnahme auf den Basiswert ergeben:

Die Wertpapiere sind vom Wert des Basiswerts und damit von den mit dem Basiswert verbundenen Risiken abhängig. Der Wert des Basiswerts hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dies können wirtschaftliche, finanzielle und politische Ereignisse jenseits des Einflussbereichs der Emittentin sein. Die historische Erfahrung in Bezug auf den Basiswert sollte nicht als Indikator für dessen zukünftige Wertentwicklung der Wertpapiere betrachtet werden.

Risiken zum Laufzeitende:

Bei Unlimited Faktor-Indexzertifikaten (Long) besteht das Risiko des Anlegers darin, dass er am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag erhält, der unter dem Preis liegt, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs des Basiswerts fällt.

Anleger sollten besonders beachten, dass die täglichen Veränderungen des dem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakts den Wert des Basiswerts und damit des Zertifikats beeinflussen, d. h. je stärker der Kurs des dem Basiswert zugrunde liegenden Futures-Kontrakts an einem Handelstag fällt, desto niedriger ist der Indexstand und damit der Wert des Unlimited Faktor-Indexzertifikats, und umgekehrt, wobei die täglichen Veränderungen im Index durch den mehrfachen Hebel verstärkt positiv oder negativ auswirken.

Darüber hinaus trägt der Anleger ein Wechselkursrisiko aufgrund der Umrechnung der in USD ausgedrückten Beträge in EUR zum aktuellen Wechselkurs am Bewertungstag.

Risiken für den Fall, dass der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate verkaufen will oder muss:

Marktpreisrisiko:

Bei einem Verkauf der Unlimited Faktor-Indexzertifikate vor Fälligkeit kann der erzielbare Verkaufskurs deutlich unter dem Preis liegen, zu dem der Anleger die Unlimited Faktor-Indexzertifikate erworben hat.

Der Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts ab, ohne diese Entwicklung immer exakt abzubilden. Insbesondere die folgenden Umstände können sich nachteilig auf den Marktpreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate auswirken:

- Veränderung der erwarteten Intensität der Kursschwankungen des Basiswerts (implizite Volatilität)
- allgemeine Änderung des Zinsniveaus
- nachteilige Veränderungen des Wechselkurses

Einzelne dieser Faktoren können jeder für sich wirken oder sich gegenseitig verstärken oder aufheben.

Handelsrisiko:

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, fortlaufend an der Börse oder außerbörslich An- und Verkaufskurse zu stellen und dort angebotene Unlimited Faktor-Indexzertifikate zu kaufen bzw. verkaufen. Selbst für den Fall, dass die Emittentin üblicherweise An- und Verkaufskurse stellt, kann in außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen ein Kauf bzw. Verkauf dieser Unlimited Faktor-Indexzertifikate vorübergehend eingeschränkt oder überhaupt nicht möglich sein.

Teil E –Angebot und Verkauf:

E.2b Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge, sofern nicht zur Gewinnerzielung:

- entfällt –
Gewinnerzielungsabsicht

E.3 Beschreibung der Angebotskonditionen:

Die Commerzbank bietet vom 13. August 2015 an jeweils 10.000.000 Unlimited Faktor-Indexzertifikate bezogen auf den Faktor 6x Long Silver 2 Index zum Verkauf an.

Der anfängliche Verkaufspreis der Unlimited Faktor-Indexzertifikate entspricht EUR 9,17.

E.4 Beschreibung aller für die Emission wesentlichen Interessenkonflikte:

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Unlimited Faktor-Indexzertifikate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die

zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten:

- durch Abschluss von Geschäften in den Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
- durch Emission weiterer derivativer Instrumente in Bezug die Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
- durch Geschäftsbeziehungen zum Emittenten der Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
- durch den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen über die Komponenten, die dem Index zugrunde liegen
- durch die Funktion als Market Maker

E. 7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden:

Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter) enthalten